

Nachweisführung im Rahmen des Spitzenausgleiches nach der SpaEfV

Um die Erstattungen aus dem Spitzenausgleich für die im Antragsjahr 2013 bezogenen Energiemengen in Anspruch nehmen zu können, müssen Unternehmen bereits im KJ 2013 tätig werden.

Aufgrund von Gesetzesänderungen haben Unternehmen ab dem Antragsjahr 2013 eine Gegenleistung zu erbringen, um weiterhin vom sog. Spitzenausgleich zu profitieren, welche mit der Steigerung der Energieeffizienz im Unternehmen in Zusammenhang steht.

So müssen noch im laufenden Jahr klar definierte Voraussetzungen geschaffen werden, die durch eine akkreditierte Kontrollinstanz nachgewiesen werden müssen.

Die zu schaffenden Voraussetzungen zur Wahrung des Spitzenausgleichs sind in der „Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung – SpaEfV“ detailliert beschrieben.

Auf Seite 2 unseres Newsletters sind die zu schaffenden Voraussetzungen schematisch dargestellt. Die Darstellung soll Unternehmen helfen, Ihre Rolle in diesem Zusammenhang einschätzen zu können und als Handlungs-/Entscheidungshilfe für Ihre Aktivitäten zur Wahrung des Spitzenausgleichs dienen.

Die MSzert GmbH ist als akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft Ihr kompetenter Ansprechpartner zur Nachweisführung im Rahmen der Anforderungen der SpaEfV.

Bei Fragen senden Sie uns bitte eine E-Mail an mszert@mszert.de.

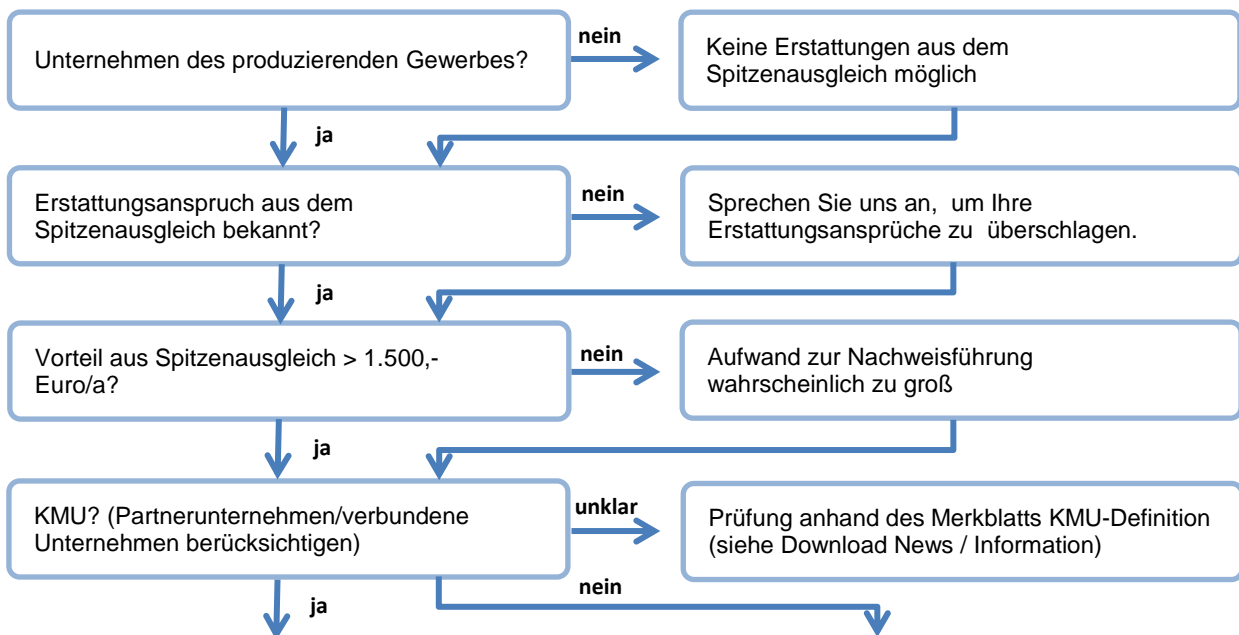
Kontakt:
MSzert GmbH
Zum Nollenberg 16
66780 Rehlingen-Siersburg

Tel.: 06833-900-895-0
Fax: 06833-900-895-19
Mail: mszert@mszert.de
Web: www.mszert.de

Ihr Ansprechpartner: **Wirt.-Ing. Thomas Welsch**

Wir unterbreiten Ihnen ein unverbindliches Angebot zur Ausstellung eines Testats im Rahmen der SpaEfV.

Nachweisführung im Rahmen des Spitzenausgleiches nach der SpaEfV



Mindestvoraussetzungen:

I. Beginn der Einführung des **alternativen Systems** gemäß Anlage 2 der SpaEfV (Energieaudit nach EN 16247/ alternatives System) Punkt 1 "Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger".

II. Erklärung der Geschäftsleitung, in welcher das Unternehmen

- 1) sich verpflichtet ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 SpaEfV einzuführen und zu betreiben.
- 2) eine Person zum Energiebeauftragten des Unternehmens mit der Verantwortung für die Koordination der Systemeinführung benennt.
- 3) bestätigt, dass der vorgenannten Person die nötigen Befugnisse zur Erfassung der für die Einführung und Durchführung notwendigen Informationen erteilt werden.

Mindestvoraussetzungen:

I. Beginn der Einführung des **Energiemanagementsystems** gemäß Nummer 4.4.3 Buchstabe a der ISO 50001 (Ermittlung der derzeitigen Energiequellen; Bewertung des bisherigen und aktuellen Energieeinsatzes/-verbrauchs).

II. Erklärung der Geschäftsleitung in welcher das Unternehmen

- 1) sich verpflichtet ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 einzuführen und zu betreiben.
- 2) eine Person zum Energiebeauftragten des Unternehmens mit der Verantwortung für die Koordination der Systemeinführung benennt.
- 3) bestätigt, dass der vorgenannten Person die nötigen Befugnisse zur Erfassung der für die Einführung und Durchführung notwendigen Informationen erteilt werden.)

Vorlage der Unterlagen bei der MSzert GmbH bis zum **31.12.2013**. Die MSzert GmbH erbringt den Nachweis über die Einführung anhand des Zoll-Formulars 1449. Einreichung des Antragsformulars samt Formular 1449 (und Selbsterklärung 1458/1459 bei KMU) beim zuständigen Hauptzollamt.